

ungleichartigen Partnern geschlossenes, und in dem Maße, in dem jeder Teil sich seiner Eigenart und seines Rechtes bewußt wird, treiben die Dinge einem Konflikt zu.

Diese typische Entwicklung erfährt in den einzelnen Völkern je nach der Besonderheit der geschichtlichen Lage und der jeweils erreichten Stufe der kirchlichen Rechtsentwicklung ihre besondere Ausprägung, aber doch so, daß sich dabei auch wieder bemerkenswerte Parallelen ergeben. Vergleicht man etwa die fränkisch-deutsche Entwicklung mit der englischen, so steht in England die Verbindung von Staat und römischer Kirche ganz am Anfange der Christianisierung. Im Frankenreich ist sie erst später eingetreten als Folge einer kirchlichen Reformbewegung in der Zeit des Bonifatius; nur für den deutschen Reichsteil fällt die Verbindung mit Rom zeitlich mit der Mission zusammen. Aber in beiden Fällen folgt bald ein Erlahmen der Beziehungen zu Rom, was zur Folge hat, daß sich die germanische Komponente doch wieder stärker durchsetzt mit dem Ergebnis, daß die germanische Auffassung von der staatlichen oder genauer weltlich-herrschaftlichen Gewalt über die Kirche zur Vorherrschaft gelangt. Erst durch eine neue Anstrengung der sich ihrer Eigenart bewußt gewordenen Kirche im Investiturstreit wird dieses System erschüttert.

In Norwegen verzögern sich die Dinge infolge des späteren Übertritts zum Christentum (um 1000), schieben sich dann aber zeitlich enger zusammen, da die Verbindung mit Rom erst in einem Zeitpunkt aufgenommen wird, in dem dort die kirchliche Rechtsbildung schon zu einem gewissen Abschluß gelangt ist. Die berühmte Legation des Kardinalbischofs Nikolaus von Albano, des späteren Papstes Hadrian IV., im Jahre 1152 hat in der norwegischen Geschichte dieselbe Bedeutung wie in der fränkisch-deutschen etwa die Tätigkeit des Bonifatius und Papst Leo IX. und seiner Nachfolger zusammen; d. h. sie schließt die norwegische Merowingerzeit ab, ermöglicht ein Bündnis zwischen Staat und Kirche, bringt aber gleichzeitig auch das Programm der universalen Kirche fertig mit in ein bisher davon fast unberührtes Land, und die Folge der Verkirchlichung des Staates ist auch hier der Ausbruch eines jahrzehntelang bis tief ins 13. Jahrhundert sich hinziehenden Kampfes zwischen Staat und Kirche.